
Informationen zum Fahreignungsseminar

Nehmen Inhaber einer Fahrerlaubnis freiwillig an einem Fahreignungsseminar teil und legen sie hierüber der Straßenverkehrsbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Seminars eine Teilnahmebescheinigung vor, wird Ihnen bei einem Punktestand

von 1 bis 5 Punkten

1 Punkt abgezogen.

Maßgeblich ist der Punktestand zum Zeitpunkt der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung. Der Besuch eines Fahreignungsseminars führt nur jeweils einmal innerhalb von **5 Jahren** zu einem Punktabzug. Für den zu verringernden Punktestand und die Berechnung der 5-Jahres-Frist ist jeweils das Ausstellungsdatum der Teilnahmebescheinigung maßgebend.

Mit dem Fahreignungsseminar soll erreicht werden, dass die Teilnehmer sicherheitsrelevante Mängel in ihrem Verkehrsverhalten und insbesondere in ihrem Fahrverhalten erkennen und abbauen. Hierzu sollen die Teilnehmer durch die Vermittlung von Kenntnissen zum Straßenverkehrsrecht, zu Gefahrenpotenzialen und zu verkehrssicherem Verhalten im Straßenverkehr durch Analyse und Korrektur verkehrssicherheitsgefährdender Verhaltensweisen sowie durch Aufzeigen der Bedingungen und Zusammenhänge des regelwidrigen Verkehrsverhaltens veranlasst werden.

Das Fahreignungsseminar besteht aus einer **verkehrspädagogischen** und aus einer **verkehrspsychologischen** Teilmaßnahme, die aufeinander abzustimmen sind.

Die verkehrspädagogische Teilmaßnahme zielt auf die Vermittlung von Kenntnissen zum Risikoverhalten, die Verbesserung der Gefahrenkognition, die Anregung zur Selbstreflexion und die Entwicklung von Verhaltensvarianten ab. Die Inhalte ergeben sich aus der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV.

Dauer: 2 Module à 90 Minuten (1 Woche Abstand zwischen den Modulen erforderlich)
Teilnehmer: 1 – 6 Personen
Leiter: Fahrlehrer mit entsprechender Seminarerlaubnis

Die verkehrspsychologische Teilmaßnahme zielt darauf ab, dem Teilnehmer Zusammenhänge zwischen auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen des regelwidrigen Verkehrsverhaltens aufzuzeigen. Sie soll beim Teilnehmer Reflexionsbereitschaft erzeugen und Veränderungsbereitschaft schaffen. Die Inhalte ergeben sich aus § 42 Abs. 7 und 8 FeV.

Dauer: 2 Sitzungen à 75 Minuten (3 Wochen Abstand zwischen den Sitzungen erforderlich)
Teilnehmer: 1 Person
Leiter: Verkehrspsychologe mit Anerkennung durch die Bezirksregierung Köln

Nach der Teilnahme an allen Sitzungen mit aktiver Mitgestaltung des Lehr- und Lernstoffes sowie positiver Einstellung gegenüber der Ziele wird eine Teilnahmebescheinigung durch den Seminarleiter ausgestellt. **Diese ist im Original innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Seminars der Straßenverkehrsbehörde vorzulegen.**

Das Fahreignungs-Bewertungssystem und die Regelungen über die Fahrerlaubnis auf Probe sind nebeneinander anzuwenden. Es ist deshalb auch möglich, dieses Seminar freiwillig während der Probezeit zu besuchen. Hierdurch entfällt jedoch nicht die Anordnung eines Aufbau-seminars für Fahranfänger bei einer Auffälligkeit in der Probezeit.

Rechtsgrundlagen: §§ 42 und 44 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), §§ 4, 4a und 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Die Seminare können nur in der Bundesrepublik Deutschland besucht werden.